

## Feuerwehr der Stadt Jüterbog (Feuerwehrentschädigungssatzung)

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jüterbog, Ausgabe 13/2017 vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 ([GVBl. I/14, \[Nr. 32\]](#)) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S 197), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog in ihrer Sitzung am 29.11.2017 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### §1 Geltungsbereich

(1)	Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr Jüterbog und die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Kloster Zinna, Markendorf / Fröhden, Neuheim und Neuhof.
(2)	Die einzelnen Wehren behalten ihren jetzigen Namen, zusätzlich zu ihrem Namen wird der der Stadt Jüterbog zugefügt, z. B. FF Stadt Jüterbog

### §2 Aufwandsentschädigung

(1)	Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:	
	Stadtwehrführer	250,00 €
	Stellvertreter	187,00 €
	Ortswehrführer	120,00 €
	Stellvertreter	90,00 €
	Jugendwart	80,00 €
	Stellvertreter	60,00 €

Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand sowie die Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes abgegolten.

(2)	Einem Stellvertreter eines nach Abs. 1 genannten Empfängers wird für die Dauer der Vertretung 50 von Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als 2 Wochen im Kalendermonat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
(3)	Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktionen nach Abs. 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
(4)	Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung für den Fall der Vertretung ist durch den Stadtwehrführer schriftlich unter Angabe des Vertretungsbeginns und der Vertretungsdauer bis spätestens 14 Tage nach Ablauf des Vertretungsfalles geltend zu machen.
(5)	Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 an der Ausübung seines Dienstes länger als 3 Monate verhindert, so entfällt nach Ablauf dieser Zeit, die ihm zustehende Entschädigung.

§3  
Dienstreisen

(1)	Dienstreisen müssen vom Stadtwehrführer befürwortet und durch den zuständigen Leiter des Ordnungsamtes genehmigt werden.
(2)	Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Jüterbog haben in diesen Fällen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten gemäß dem Bundesreisekostengesetz. Die Mitnahmeentschädigung richtet sich ebenfalls nach dem Bundesreisekostengesetz.

§4  
Zuwendungen / Auslagenersatz / Aufwandsentschädigung

(1)		Zuwendungen
	a)	Für kameradschaftliche Zwecke ohne besonderen Nachweis zahlt die Stadt Jüterbog je aktivem Feuerwehrmitglied einen Zuschuss in Höhe von 10,00 € jährlich an die Kameradschaftskasse der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die aktiven Mitglieder müssen spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres schriftlich gemeldet werden.
	b)	Bei 10-, 20-, 30-, 40-, 50- und 60-jähriger ununterbrochener aktiver Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Jüterbog wird ein Sachgutschein als steuerfreie Zuwendung überreicht. Dieser Sachgutschein wird nach Jahreszugehörigkeit gestaffelt.
		10 Jahre = 20 Euro 20 Jahre = 40 Euro 30 Jahre = 60 Euro 40 Jahre = 80 Euro 50 Jahre = 100 Euro 60 Jahre = 120 Euro
(2)		Auslagenersatz / Aufwandsentschädigung
	a)	Bei der Teilnahme an: Einsätzen, Übungen sowie den 14-tägigen Schulungen wird den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Jüterbog und der Ortsteile einmal jährlich jeweils zum 31. Dezember des Jahres, eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je Einsatz ausgezahlt. Voraussetzung für die Zahlung ist eine Teilnahme an notwendigen Schulungen. Ein entsprechender Nachweis muss bis zum 30.11. des laufenden Jahres eingereicht werden und muss vom Ortswehrführer und Stadtbrandmeister unterzeichnet werden.
	b)	Die Leitung der Feuerwehr bzw. die Ortswehrführer überprüfen den Anspruch der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zum Jahresende eines jeden Jahres.

§ 5  
Entschädigung für Aus-und Fortbildungslehrgänge

(1)		Für die Teilnahme an den überörtlichen Aus-und Fortbildungslehrgängen ehrenamtlicher Kameraden mit einer Dauer von mindestens 2 aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag:
	a)	als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 € je Lehrgangstag gewährt.
	b)	bei Lehrgängen außerhalb des Stadtgebietes, sofern für die Anreise kein städtisches Fahrzeug genutzt werden kann, eine Fahrkostenerstattung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung gewährt.

§ 6  
Zahlungsbestimmungen

(1)	Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen Kalendermonat gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
(2)	Der Auslagenersatz nach § 4 Abs. 2 wird nach Abgabe der durch den Stadtwehrführer und den Ortswehrführern ordnungsgemäß bestätigten Teilnehmerlisten zum 31.01. eines Jahres gezahlt.

§7  
Steuer-und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§8  
Inkrafttreten

Die Feuerwehrentschädigungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 01.01.2014 außer Kraft.

Jüterbog, 05.12.2017

Arne Raue  
Bürgermeister der Stadt Jüterbog